



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 2015	Nr. 21
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1863 zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG). Vom 17. Juni 2015 .....	538
Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) sowie zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts. Vom 3. August 2015 .....	540

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

91 **Gesetz Nr. 1863**  
**zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**  
**und des Bundeskindergeldgesetzes**  
**(AGSGB II/BKGG)**

Vom 17. Juni 2015

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Abschnitt 1

#### Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

##### § 1

#### Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Aufgabenwahrnehmung

(1) Kommunale Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Als kommunale Träger im Sinne dieses Gesetzes gelten die Träger nach Satz 1 auch, soweit sie nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Wahrnehmung von Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen worden sind.

(2) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne der §§ 143 und 197 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, wahr.

##### § 2

#### Zuständigkeit

Zuständige Landesbehörde, zuständige oberste Landesbehörde und oberste Landesbehörde nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

##### § 3

#### Aufsicht

Die Aufsicht nach den §§ 47 Absatz 2 und 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die in den §§ 192 und 217 enthaltenen Regelungen des Kom-

munalselbstverwaltungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

### Abschnitt 2

#### Ausführung des Bundeskindergeldgesetzes

##### § 4

#### Aufgabenwahrnehmung

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen die Aufgaben nach § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6b des Bundeskindergeldgesetzes als Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne der §§ 143 und 197 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes wahr.

##### § 5

#### Zuständigkeit

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

##### § 6

#### Aufsicht

Aufsichtführende Behörde im Sinne des § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die in den §§ 192 und 217 enthaltenen Regelungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

### Abschnitt 3

#### Gemeinsame Bestimmungen

##### § 7

#### Bundesbeteiligung

(1) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten zweckgebunden eine Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr leitet den festgelegten Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger weiter.

(2) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten zweckgebunden eine Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 bis 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die ebenso wie in Absatz 1 in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Leistungen für Unterkunft und Hei-

zung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch steht. Der in Absatz 1 enthaltene prozentuale Anteil zur Aufgabenerledigung wird der Bundesbeteiligung nach diesem Absatz zugerechnet.

(3) Die Bundesbeteiligung nach Absatz 2 wird innerhalb eines Kalenderjahres zunächst durch unterjährige Abschlagszahlungen anhand eines Verteilschlüssels durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weitergeleitet. Als Grundlage zur Ermittlung des Verteilschlüssels nach Satz 1 dienen

1. die Anzahl der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres jeweils in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wohnhaften Kinder im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. die Anzahl der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wohnhaften Kinder im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610),
3. die Ausgaben für Sachleistungen für Bildung und Teilhabe des Vorjahres der einzelnen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für Sachleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aller kommunalen Träger im Saarland.

(4) Die abschließende Verteilung der zugeflossenen Bundesmittel nach Absatz 2 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nach Abschluss des Verfahrens nach § 46 Absatz 7 und 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vor. Dazu kann auch ein Ausgleich der bereits zugeflossenen Bundesmittel zwischen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken vorgenommen werden. Dieser Ausgleich erfolgt gegebenenfalls durch Rückforderung oder Verrechnung.

(5) Korrekturen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken bezüglich der Höhe ihrer erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die sich auf ein zurückliegendes und bereits nach Absatz 4 abgerechnetes Kalenderjahr beziehen, bewirken keine neue Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 4 in dem betroffenen Kalenderjahr. Den Ausgleich der Bundesmittel nach Absatz 1 und Absatz 2 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr durch direkte Abrechnung in Form einer Rückforderung von bzw. einer Nachzahlung an den betroffenen Landkreis bzw. den Regionalverband Saarbrücken vor. Grundlage hierfür sind die für das jeweilige Kalenderjahr, für welches die Korrektur vorgenommen wird, geltenden Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

## § 8

### Nachweis- und Meldepflichten der kommunalen Träger

(1) Die kommunalen Träger melden bis zum 15. des laufenden Abrechnungsmonats dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr den Gesamtbetrag der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen, die nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Abrechnungsmonat geleistet wurden.

(2) Die kommunalen Träger melden dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr quartalsweise die tatsächlichen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Meldung erfolgt bis zum 15. des übernächsten Monats nach Ende eines Quartals. Die Ausgaben sind jeweils getrennt nach Rechtskreisen und Leistungsarten gesondert auszuweisen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr stellt die hierfür erforderlichen Formulare zur Verfügung. Nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die Gesamtausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe eines Kalenderjahres.

(3) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken weisen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr namentlich jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres nach, welche Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter seit dem 1. Januar 2011 neu und zusätzlich von ihnen eingesetzt wurden oder werden. Entsprechend Satz 1 sind darüber hinaus die Aufwendungen für den Einsatz der benannten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nachzuweisen. Diese Bestimmung findet letztmalig für das Jahr 2013 Anwendung.

(4) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken gewährleisten, dass die Ausgaben nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr kann jederzeit die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 überprüfen. Die in den §§ 192 und 217 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes enthaltenen Regelungen finden entsprechend Anwendung.

## § 9

### Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Kalenderjahr den Verteilschlüssel und das Vertriebsverfahren einschließlich der Verfahrensschritte zur Umsetzung der §§ 7 und 8 zu regeln.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. § 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (AGSGB II) vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. 2005 S. 50), geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 2015

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister der Justiz**

In Vertretung  
Rehlinger

**Verordnungen**

92 **Verordnung  
zur inklusiven Unterrichtung und besonderen  
pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung)  
sowie zur Änderung von Verordnungen  
auf dem Gebiet des Schulrechts**

Vom 3. August 2015

Aufgrund

- des § 4 Absatz 2 und der §§ 20 b Absatz 5 und 33 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch

das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446)

sowie

- des § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446)

hinsichtlich Artikel 1,

- des § 33 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG),

hinsichtlich Artikel 2 und 3 ,

- des § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz),

hinsichtlich Artikel 4,

- des § 63a Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. 2014 I S. 3),

hinsichtlich Artikel 5,

- des § 4b und des § 33 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446),

hinsichtlich Artikel 6

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur – hinsichtlich Artikel 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport –:

**Artikel 1**

**Verordnung zur inklusiven Unterrichtung  
und besonderen pädagogischen Förderung  
(Inklusionsverordnung)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Ziele**

- § 1 Individualisierte schulische Bildung und Erziehung – Gemeinsames Lernen

**Abschnitt 2**  
**Besondere pädagogische Förderung an Regel- und Förderschulen**

**Unterabschnitt 1**  
**Besondere pädagogische Förderung an Regelschulen**

- § 2 Besondere pädagogische Förderung
- § 3 Diagnostik
- § 4 Förderplanung
- § 5 Unterstützungsanfrage; außerschulische Beratung
- § 6 Aufgaben der Klassenkonferenz bei der Förderplanung
- § 7 Förderdokumentation
- § 8 Verfahren zur Anpassung des Anforderungsniveaus in einzelnen Fächern
- § 9 Zeugnisse bei angepasstem Anforderungsniveau
- § 10 Zeugnisse bei sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 11 Versetzung oder Aufsteigen in den Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule bei abgesenktem Anforderungsniveau

**Unterabschnitt 2**  
**Besondere pädagogische Förderung an Förderschulen**

- § 12 Besondere pädagogische Förderung an Förderschulen

**Abschnitt 3**  
**Nachteilsausgleich**

- § 13 Aufgabe
- § 14 Formen des Nachteilsausgleichs
- § 15 Grundsätze zum Verfahren

**Abschnitt 4**  
**Sonderpädagogische Unterstützung**

- § 16 Ziel und Aufgabe
- § 17 Förderschwerpunkte
- § 18 Verfahren bei der Einschulung oder Umschulung in eine Förderschule
- § 19 Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung

**Abschnitt 5**  
**Umschulung in die Regelschule**

- § 20 Umschulung in die Regelschule

**Abschnitt 6**  
**Inkrafttreten, Anwendungsbereich**

- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Anwendungsbereich

**Abschnitt 1**  
**Ziele**

**§ 1**  
**Individualisierte schulische Bildung und Erziehung – Gemeinsames Lernen**

(1) Das gemeinsame Leben und Lernen und die individualisierte Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist grundlegendes Prinzip der gesamten schulischen Arbeit und Ziel eines inklusiven Schulsystems.

(2) Inklusive Bildung bedeutet

1. die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und deren individuelle Förderung,
2. für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, ihren religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sexuellen Identität – einen grundsätzlich gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu den schulischen Bildungsangeboten und die entsprechende Möglichkeit der Teilhabe am Unterricht und am Schulleben und
3. daher, dass in einem fortwährenden Prozess die Voraussetzungen geschaffen werden, durch die Schülerinnen und Schüler in der schulischen Gemeinschaft mit Anderen in gegenseitigem Respekt zusammenleben, gemeinsam lernen und zusammenarbeiten können.

Inklusive Bildung bereitet daher auf die gleichberechtigte Teilhabe Aller in Gesellschaft und Beruf vor.

(3) Die Schule soll daher unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am gemeinsamen Lernen verwirklicht wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig vom Lernort individuelle Förderung und pädagogische Unterstützung, für die bei Bedarf auch sonderpädagogische Expertise eingeholt werden kann.

(5) Diese Verordnung bildet nicht das gesamte pädagogische Handlungsspektrum der an der Förderung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten ab, sondern gibt im notwendigen Maße den verfahrensrechtlichen Rahmen vor, in dem der individuellen Ausgangslage der Schülerin oder des Schülers Rechnung getragen werden soll. Hierbei ist zwischen der besonderen pädagogischen Förderung (Abschnitt 2) und der sonderpädagogischen Unterstützung (Abschnitt 4) zu unterscheiden; die sonderpädagogische Unterstützung ist Teil der

besonderen pädagogischen Förderung. Die besondere pädagogische Förderung ist auch ohne die Verfahrensvoraussetzungen des § 20 auf der Grundlage der Förderplanung möglich.

## **Abschnitt 2** **Besondere pädagogische Förderung an Regel- und Förderschulen**

### **Unterabschnitt 1** **Besondere pädagogische Förderung an Regelschulen**

#### **§ 2** **Besondere pädagogische Förderung**

(1) Die Regelschule ist ein Lernort, an dem Schülerinnen und Schüler die individuell bestmögliche Unterstützung erhalten sollen. Schülerinnen und Schüler können vor dem Hintergrund der schulischen Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges neben den Leistungen außerschulischer Leistungserbringer aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen in den Bereichen der kognitiven, körperlichen, sensorischen, motorischen, emotionalen, sozialen und sprachlichen Entwicklung besondere pädagogische Förderung benötigen, dies gilt auch für chronisch kranke Kinder. Von der besonderen pädagogischen Förderung sind auch Schülerinnen und Schüler, bei denen Teilleistungsstörungen im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes, ihrer sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen benachteiligt sind, sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen eine besondere Begabung vorliegt, umfasst. Maßnahmen nach § 3 Absatz 3 des Schulpflichtgesetzes und § 4b des Schulordnungsgesetzes sowie auf dieser Grundlage ergangene Regelungen in der Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24. November 2009 (Amtsbl. I S. 1818), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(2) Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt. Die Zusammenarbeit zwischen Förder- und Regelschullehrkräften kann unterschiedlich ausgestaltet werden (zum Beispiel gemeinsamer Unterricht, Beratung, gemeinsame Förderplanung und Förderdiagnostik). Hierbei gelten weiterhin die im Rundschreiben „Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkraft, Grundschule und dem Förderzentrum“ vom 15. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung dargestellten Grundsätze.

(3) In Kooperation von Regel- und Förderschullehrkräften werden auf Grundlage eines individuellen Förderplans (§ 4), der sich auf die Ergebnisse einer Förderdiagnostik in den jeweiligen Entwicklungsbereichen sowie auf die Kind-Umfeld-Bedingungen stützt, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Lernbedingungen gestaltet. Der Förderplan (§ 4) bil-

det die Grundlage für eine möglicherweise notwendige Anpassung des Anforderungsniveaus (§ 8).

(4) Maßnahmen zur besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers werden durch die Schule im Rahmen der innerschulischen Förderplanung oder auf der Grundlage der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung (§ 20) eingeleitet.

(5) Insbesondere folgende Faktoren können, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, vor der Einschulung und während der Schulzeit Hinweise auf die Notwendigkeit besonderer pädagogischer Förderung darstellen:

1. Beobachtungen und Stellungnahmen im Rahmen des Einschulungsverfahrens an der Schule,
2. die Dokumentation der Kindertageseinrichtung,
3. Erfahrungen im Rahmen des Kooperationsjahres Kindergarten – Grundschule (Erlass zur Einrichtung des Schulversuchs „Kooperationsjahr Kindergarten – Grundschule“ vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. II S. 550), zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. Juli 2015 (Amtsbl. II S. 771),
4. Mitteilungen von Förderkräften der Frühförderung oder der Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/Integrationshilfen (AFI), von pädagogischen Fachkräften zum Beispiel im Rahmen der Gebundenen oder Freiwilligen Ganztagschule oder von Erziehungsberechtigten,
5. medizinisch-therapeutische Unterlagen der Vorschulzeit und der Schulzeit,
6. Gutachten der Schulärztlichen oder Schulpsychologischen Dienste,
7. nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
8. die Feststellung einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder
9. eine Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 3** **Diagnostik**

(1) Diagnostik im Sinne einer Förderdiagnostik ist stets prozess- und kompetenzorientiert. Sie bildet die Grundlage der individuellen Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler und gewährleistet eine kontinuierliche Begleitung des individuellen schulischen Weges. Förderdiagnostik stellt die zentrale Basis für eine multiprofessionell abgesicherte Förderplanung dar und umfasst eine differenzierte Eingangsdiagnostik einschließlich der gesundheitlichen Aspekte, die Kind-Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse, das Erkennen veränderbarer Bedingungen in den Lernsituationen sowie motivierende Unterstützungsmaßnahmen. Auf ihr aufbauend planen die Lehrkräfte differenzierte, an den Kompetenzen orientierte Bildungs- und Unterstützungsangebote.

(2) Die Ergebnisse einer anlassbezogenen sonderpädagogischen Diagnostik können in einem sonderpädagogischen Fördergutachten festgehalten werden (§ 20 Absatz 2 Satz 2).

#### **§ 4 Förderplanung**

(1) Ergeben sich bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zusammenhang mit der Einschulung Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst frühzeitig die Förderplanung ein. Ergeben sich solche Anzeichen im Laufe der Schulzeit, leitet die jeweilige Klassenlehrkraft oder der jeweilige Tutor die Förderplanung möglichst frühzeitig ein. Verantwortlich für die Förderplanung ist die Klassenlehrkraft oder eine von der Schulleitung benannte Lehrkraft. Alle an der schulischen Förderung Beteiligten beziehungsweise zu Beteiligten beraten über die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers und vereinbaren einen entsprechenden individuellen Förderplan.

(2) Der Förderplan beinhaltet

1. die Beschreibung der individuell bedeutsamen schulischen Rahmenbedingungen,
2. die kompetenzorientierte Beschreibung der bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung und die Zielvereinbarungen,
3. konkrete Maßnahmen, Materialien und Hilfsmittel sowie Lernmethoden sowie Bedarf an pflegerisch-therapeutischen Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele,
4. einen Zeitplan zur Überprüfung der Wirksamkeit und zur Fortschreibung,
5. die Namen der an der Umsetzung des Förderplans Beteiligten,
6. das Datum, zu dem der Förderplan erstellt wurde, sowie Unterschriften der an der Erstellung beteiligten Lehrkräfte.

Gegebenenfalls sind in den Förderplan aufzunehmen:

1. Entscheidungen über einen gewährten Nachteilsausgleich,
2. von der Klassenkonferenz (§ 6) festgelegte oder festzulegende individuelle Anpassungen des Anforderungsniveaus,
3. die Nennung des Förderschwerpunkts, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde,
4. alle Empfehlungen und Regelungen, die sich auf Leistungen außerschulischer Leistungserbringer beziehen sowie besondere Regelungen zum Schultransport, dem Besuch der Ganztagsbetreuung und Abweichungen von den in der Lerngruppe eingeführten Unterrichtsmaterialien,

(3) Beim Wechsel zwischen schulischen Bildungseinrichtungen ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der abgebenden Bildungseinrichtung in die erstmalige Förderplanung einzubinden; bei der Einschulung soll die Schule auf die Einbindung einer Vertreterin oder eines Vertreters der abgebenden Bildungseinrichtung hinwirken. Die zur Erstellung des Förderplans erforderlichen Daten und Unterlagen werden unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen vom 17. September 2008 (Amtsbl. S. 1596), geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343; 2015, S. 447), in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

(4) In die Vorbereitung des Förderplans werden die Erziehungsberechtigten eingebunden. Die Schule hat die Möglichkeit, jederzeit eine Unterstützungsanfrage an eine Förderschule oder ein Förderzentrum zu stellen (§ 5 Absatz 1). Zudem kann auf außerschulische fachliche Beratung zurückgegriffen werden.

(5) Der Förderplan wird regelmäßig mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Bei den Zielvereinbarungen und der Planung konkreter Maßnahmen sollen Schülerinnen und Schüler in altersangemessener Form einbezogen werden. Alle Mitglieder der Klassenkonferenz (§ 6) werden zeitnah über den aktuellen Förderplan informiert. Der Förderplan wird – auch beim Wechsel des schulischen Förderortes – kontinuierlich weiterentwickelt und fortgeschrieben.

(6) Werden im Förderplan Maßnahmen benannt, die Einfluss auf Form und Dauer des Schulbesuchs haben, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und durch diese oder diesen eine Klassenkonferenz (§ 6) einberufen werden.

(7) Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler aufgrund einer schweren Erkrankung oder Mehrfachbehinderung umfangreiche Maßnahmen zur individuellen Förderung in der Regelschule erforderlich sind, sind die Schulaufsichtsbehörde und gegebenenfalls auch der Schulträger frühzeitig einzubeziehen.

#### **§ 5**

##### **Unterstützungsanfrage; außerschulische Beratung**

(1) Eine zusätzliche sonderpädagogische Unterstützungsanfrage kann über die Schulleitung der Regelschule formlos an eine Förderschule, insbesondere eine solche mit angegliedertem Förderzentrum, gestellt werden. Im Vordergrund stehen dabei ergänzende Fördervorschläge für die Weiterarbeit an der Regelschule. Über die Beratung wird ein kurzes Ergebnisprotokoll angefertigt und der Förderdokumentation angefügt.

(2) Zudem kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine außerschulische Beratung eingeholt werden, wenn die an der Förderung eines Schülers oder einer Schülerin beteiligten Lehrkräfte zur Überzeugung kommen, dass eine zusätzliche pädagogische, medizinische oder psychologische Beratung notwendig ist.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben der Klassenkonferenz bei der Förderplanung**

(1) Wenn im Rahmen der Förderplanung die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eine besondere päd-

agogische Förderung, deren Art, Umfang oder Zeitraum Auswirkungen auf Form und Dauer des Schulbesuchs, auf das Anforderungsniveau oder die Notengebung hat, in Betracht kommt, ist ein Beschluss der Klassenkonferenz in der Zusammensetzung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1555), in der jeweils geltenden Fassung notwendig. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören insofern auch die in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Förderschullehrkräfte. Den Vorsitz der Klassenkonferenz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Klassenkonferenz können zu jeder Zeit die Einberufung einer Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragen (§ 4 Absatz 1 des Schulmitbestimmungsgesetzes). Die Klassenkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten. § 8 bleibt unberührt.

(3) Über die Sitzung der Klassenkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Beschlüsse informiert.

### § 7 Förderdokumentation

Die Förderdokumentation (Förderpläne, Protokolle der Klassenkonferenzen, alle schulischen Gutachten sowie gegebenenfalls vorliegende außerschulische Gutachten und Stellungnahmen) ist Teil der Schülerakte und kann unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen in der jeweils geltenden Fassung, von allen an der Förderplanung Beteiligten eingesehen werden, wenn dies zur Förderung der Schülerin oder des Schülers notwendig ist. Gleiches gilt für die Weiterleitung der Förderdokumentation im Falle des Wechsels des schulischen Förderortes. Den Erziehungsberechtigten ist jederzeit Einsicht in die Förderdokumentation zu gewähren.

### § 8 Verfahren zur Anpassung des Anforderungsniveaus in einzelnen Fächern

(1) In Grundschulen können ab Klassenstufe 3 für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach einem individuellen Förderplan gefördert wird, auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 6) die individuellen Anforderungen in einem oder mehreren Fächern abweichend von den Anforderungen, wie sie für die jeweilige Klassenstufe gelten, festgelegt werden. In Grundschulen, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, in sämtlichen Schulbesuchsjahren der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer das Jahreszeugnis gemäß der Anlage 1 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland in der Fassung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Au-

gust 2015 (Amtsbl. I S. 540, S. 548), in der jeweils geltenden Fassung (§ 3 Absatz 5 Satz 3 und 4 der ZVO Grundschule) zu verwenden, gelten die Regelungen zur Anpassung des Anforderungsniveaus bereits ab Klassenstufe 2.

(2) Der Förderplan weist die notwendige individuelle Anpassung der in den jeweils geltenden Lehrplänen vorgegebenen Kompetenzerwartungen aus und wird mindestens halbjährlich überprüft. Veränderungen müssen in einer Klassenkonferenz (§ 6) beschlossen werden.

(3) Bei den Teilleistungsstörungen Lese-Rechtschreibschwäche oder -störung beziehungsweise Rechenschwäche oder -störung gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise das Rundschreiben vom 25. Juni 2014 zu Verfahrensgrundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie im Grundschulbereich und im Primarbereich der Förderschulen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde, orientiert sich das individuelle Anforderungsniveau an den im Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung beschriebenen Aktivitätsbereichen.

### § 9 Zeugnisse bei angepasstem Anforderungsniveau

(1) In den Zeugnissen wird auf den veränderten Referenzrahmen mit der folgenden Bemerkung hingewiesen:

„Die Schülerin/Der Schüler wurde in dem gekennzeichneten Fach/in den gekennzeichneten Fächern (\*) nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Ihre/Seine Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet.“

(2) Hinsichtlich der gekennzeichneten Zeugnisnoten werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt.

(3) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 10 Zeugnisse bei sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde, kann die jeweilige Zeugnisnote nach § 9 Absatz 1 ausgewiesen werden oder in allen oder einzelnen Fächern auf Zeugnisnoten verzichtet werden. In jedem Fall werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt.

**§ 11**  
**Versetzung oder Aufsteigen**  
**in den Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule**  
**bei abgesenktem Anforderungsniveau**

(1) Für die Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule gelten im Falle der Absenkung des Anforderungsniveaus in einem oder mehreren Fächern folgende Grundsätze:

1. Schülerinnen und Schüler, bei denen das Anforderungsniveau in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht abgesenkt ist, werden versetzt, wenn in den beiden anderen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden.
2. Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen das Anforderungsniveau in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht abgesenkt ist oder bei denen das Anforderungsniveau in einem der vorgenannten Fächer abgesenkt und nicht ausreichende Leistungen in einem der beiden anderen der genannten Fächer erbracht wurden, entscheidet die Klassenkonferenz über das Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf der Grundlage der bisherigen Förderplanung.

(2) Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, steigen grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe auf.

(3) Im Falle des Aufsteigens im Sinne des Absatzes 1 enthält das Zeugnis den Vermerk: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom \_\_\_\_ steigt die Schülerin/der Schüler in die Klassenstufe \_\_\_\_ auf“, im Sinne des Absatzes 2 enthält das Zeugnis den Vermerk: „Die Schülerin/der Schüler steigt in die Klassenstufe \_\_\_\_ auf“.

(4) Die Regelungen der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland bleiben im Übrigen unberührt.

**Unterabschnitt 2**  
**Besondere pädagogische Förderung**  
**an Förderschulen**

**§ 12**  
**Besondere pädagogische Förderung**  
**an Förderschulen**

Die §§ 2 bis 4 und 6 finden für die besondere pädagogische Förderung an Förderschulen entsprechende Anwendung, die §§ 8 bis 10 zudem in Förderschulen, in denen zielgleich (§ 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes) unterrichtet wird.

**Abschnitt 3**  
**Nachteilsausgleich**

**§ 13**  
**Aufgabe**

(1) Der Nachteilsausgleich dient dazu, im Sinne der Chancengleichheit Benachteiligungen aufgrund von chronischen Erkrankungen, von Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu verringern und möglichst aus-

zugleichen und betroffenen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit auszuschöpfen und ihre Kompetenzen nachzuweisen.

(2) Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind integraler Bestandteil der inklusiven Unterrichtsarbeit an allen Schulformen und in allen Klassenstufen; ein Nachteilsausgleich kann auch von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden Bedingungen geschaffen, die den Zugang zur Aufgabenstellung und die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten, ohne dass dabei die inhaltlich-fachlichen Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges geringer bemessen werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, ist daher gleichwertig.

**§ 14**  
**Formen des Nachteilsausgleichs**

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können die Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen der Beeinträchtigung angepasst werden. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind zum Beispiel:

1. die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit und zusätzlicher Pausen,
2. die Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums und eine besondere Organisation des Arbeitsplatzes,
3. die Zulassung der Verwendung technischer Hilfsmittel,
4. die Zulassung der Verwendung bestimmter didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel,
5. die Gewährung zusätzlicher personeller Unterstützung,
6. die Anpassung der Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
7. die Modifizierung der Aufgabenstellung bei gleichwertigem Anspruchsniveau,
8. die Einrichtung von Sonderterminen oder die Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum.

**§ 15**  
**Grundsätze zum Verfahren**

(1) Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogen und nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Sie können gewährt werden

1. bei erheblichen Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen in den Bereichen Sprache, der körperlich-motorischen Entwicklung, der emotional-sozialen Entwicklung oder im Bereich der Sinneswahrnehmung,
2. bei chronischen, langfristigen oder temporären körperlichen, psychosomatischen oder psychischen Erkrankungen oder Funktionsbeeinträchtigungen oder

3. bei sonstigen umfänglichen psychischen und/oder sozialen Belastungen.

Bei der Gewährung ist unter Berücksichtigung des Grunds des Nachteilsausgleichs auch über die Dauer der Maßnahme (vorübergehend oder dauerhaft) zu entscheiden.

(2) Bei den Teilleistungsstörungen Lese-Rechtschreibschwäche oder -störung beziehungsweise Rechenschwäche oder -störung gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, für die Grundschulen und den Primarbereich der Förderschulen gilt auch das Rundschreiben vom 25. Juni 2014 zu Verfahrensgrundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 6), bei vorübergehenden Maßnahmen, die sich auf weniger als sechs Monate erstrecken, die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter, entscheidet über Notwendigkeit, Angemessenheit, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme des Nachteilsausgleichs. Die Klassenkonferenz oder die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter entscheidet auch auf Hinweis oder Vorschlag der Erziehungsberechtigten. Findet bei einer vorübergehenden Maßnahme während der Dauer der Maßnahme eine Klassenkonferenz im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 3 Schulmitbestimmungsgesetz (Zeugniskonferenz) statt, entscheidet diese über die Fortgeltung der Maßnahme. Die Entscheidung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ist stets im Einzelfall und unter Bezugnahme auf eine bestimmte medizinische, therapeutische oder pädagogische Diagnose zu treffen. Dabei können neben Gutachten und Förderplänen der Schule auch außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten einbezogen werden. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten eine andere Auffassung vertreten, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Im Fall der Entscheidung durch die Fachlehrkraft ist dies nur erforderlich, wenn die Zweifel nicht durch eine herbeizuführende Entscheidung der Klassenkonferenz ausgeräumt werden konnten.

(4) Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften berücksichtigt werden. Sie sind im Förderplan zu dokumentieren und im Rahmen der Förderplanung (§ 4) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich werden nicht in Zeugnisse und Bewertungen von schriftlichen Arbeiten aufgenommen.

#### **Abschnitt 4 Sonderpädagogische Unterstützung**

##### **§ 16 Ziel und Aufgabe**

(1) Ziel jeder sonderpädagogischen Unterstützung ist die Sicherung des individuellen Bildungsanspruches

der Schülerinnen und Schüler. Sie trägt zur Anschlussfähigkeit im Hinblick auf den weiteren Bildungs- und Berufsweg bei.

(2) Sonderpädagogische Unterstützung ergänzt die Arbeit der Regelschule. Zudem findet sonderpädagogische Unterstützung in den nach Förderschwerpunkten (§ 18) gegliederten Förderschulen (§ 4a Absatz 1 bis 4 des Schulordnungsgesetzes) statt.

(3) Die bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren haben die vorrangige Aufgabe, die inklusive Arbeit der allgemein bildenden und beruflichen Regelschulen sonderpädagogisch zu unterstützen.

#### **§ 17 Förderschwerpunkte**

Die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung

1. im Bereich Lernen liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, die aufgrund ihrer Entwicklungsvoraussetzungen dauerhaft und umfassend Einschränkungen im schulischen Lern- und Leistungsvermögen aufweisen und einer besonders intensiven Förderung bedürfen, um eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu erlangen,
2. im Bereich Sprache liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, bei denen – auch in ihrer Muttersprache – eine nachhaltige Störung der Sprachentwicklung, des Sprachgebrauchs und der Kommunikationsfähigkeit besteht und die dadurch in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass außerschulische therapeutische Maßnahmen nicht ausreichen,
3. im Bereich emotionale und soziale Entwicklung liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, die aufgrund psychischer, sozialer, familiärer oder organischer Ursachen erhebliche und längerfristige Schwierigkeiten haben, ihre Umwelt angemessen wahrzunehmen sowie entsprechend auf diese zu reagieren. Dabei treten aggressive, regelverletzende oder ängstlich-gehemmte Verhaltensweisen auf, die die Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so beeinträchtigen, dass außerschulische sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen nicht ausreichen,
4. im Bereich geistige Entwicklung liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, die aufgrund erheblicher Einschränkungen im Denken und Handeln sowie in Wahrnehmung und Sprache langanhaltend in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie voraussichtlich lebenslang Hilfen zur selbstständigen Lebensführung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen,
5. im Bereich körperliche und motorische Entwicklung liegen bei Schülerinnen und Schülern mit überdauernden Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, des Gehirns und Rückenmarks oder mit anderen inneren und äußeren

Schädigungen und Erkrankungen des Körpers und seiner Organe vor, die dadurch in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt sind,

6. im Bereich Sehen liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, deren Sehvermögen auch nach optischer Korrektur aufgrund organischer Schädigungen und/oder Einschränkungen in der visuellen Verarbeitung und Wahrnehmung umfassend oder in wesentlichen Teilfunktionen so erheblich herabgesetzt ist, dass die Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind,
7. im Bereich Hören und Kommunikation liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, deren Hörvermögen auch nach apparativer Versorgung aufgrund organischer Schädigungen und/oder Einschränkungen in der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung umfassend oder in wesentlichen Teilfunktionen so erheblich herabgesetzt ist, dass die Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind.

### § 18

#### **Verfahren bei der Einschulung oder Umschulung in eine Förderschule**

(1) Die Ein- oder Umschulung in eine Förderschule erfolgt abgesehen von dem Fall des Absatzes 4 ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der zuständigen oder besuchten Grundschule beziehungsweise der besuchten weiterführenden Schule zu stellen. Diese leitet den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Entscheidung zur Ein- oder Umschulung in eine Förderschule erfordert die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung (§ 20) grundsätzlich in dem der Förderschule entsprechenden Förderschwerpunkt. Wurde bei einer Schülerin oder einem Schüler das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten anerkannt, besucht sie oder er die Förderschule des vorrangigen Förderschwerpunktes.

(3) Den Erziehungsberechtigten ist vor der Entscheidung über die Ein- oder Umschulung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies angesichts der mit dem Antrag nach Absatz 1 verbundenen Ausführungen der Erziehungsberechtigten angezeigt ist. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie den Antrag aufrechterhalten wollen. Nach Abschluss des Verfahrens wird den Erziehungsberechtigten und den Schulen die Entscheidung über die Ein- oder Umschulung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; im Falle der Ablehnung der Ein- oder Umschulung in eine Förderschule wird die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Erscheint der jeweiligen Schule der Besuch einer Förderschule in begründeten Einzelfällen zum Schutz des Kindeswohls (Eigen- oder Fremdgefährdung)

erforderlich (§ 5 Absatz 4 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens (§ 20 Absatz 1) über den entsprechenden Antrag der Schule zum Besuch der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Entscheidung gehört werden; das zuständige Jugendamt wird informiert. Nach Abschluss des Verfahrens wird den Erziehungsberechtigten und den Schulen die Entscheidung über die Ein- oder Umschulung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; im Falle der Ein- oder Umschulung in eine Förderschule wird die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Ist in einem Fall des Absatzes 4 die vorherige Durchführung des Anerkennungsverfahrens des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers (§ 20 Absatz 1) aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls (Eigen- oder Fremdgefährdung) nicht vertretbar, kann die Schulaufsichtsbehörde diese Schülerin oder diesen Schüler vorläufig einer Förderschule zuweisen. Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Entscheidung gehört werden. Das zuständige Jugendamt wird informiert. Den Erziehungsberechtigten und den Schulen wird die Entscheidung über die Ein- oder Umschulung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; im Falle der Ein- oder Umschulung in die Förderschule wird die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Im Falle einer Ein- oder Umschulung in eine Förderschule beauftragt die Schulaufsichtsbehörde die aufnehmende Schule mit der Einrichtung einer Klassenkonferenz (§ 6). Spätestens am Ende des ersten Halbjahres des zweiten Schulbesuchsjahres findet eine Klassenkonferenz (§ 6) unter dem Gesichtspunkt des Fortbestands der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung statt, in der Folge spätestens alle zwei Jahre. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Klassenkonferenz (§ 6) über die Verlängerung der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung.

(7) Für die Umschulung in die Förderschule gilt, außer in Fällen des Absatzes 4 und 5, § 5 Absatz 1 der Allgemeinen Schulordnung vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung.

### § 19

#### **Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung**

(1) Ein Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung kann bei der Schulaufsichtsbehörde nur von der Schule gestellt werden. Er ist zu stellen, wenn die

Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule beantragen (§ 19 Absatz 1). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung.

(2) Die Anerkennung erfolgt in Bezug auf die Förderschwerpunkte (§ 18) auf der Grundlage ärztlicher oder therapeutischer Berichte sowie der bereits vorliegenden Förderdokumentation (§ 7). Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein sonderpädagogisches Fördergutachten einholen (§ 3 Absatz 2).

(3) Den Erziehungsberechtigten ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Schule die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung beantragt hat oder wenn dies angesichts der mit dem Antrag auf Besuch einer Förderschule (§ 19 Absatz 1) verbundenen Ausführungen der Erziehungsberechtigten angezeigt ist. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird den Erziehungsberechtigten und der Schule die Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; der Mitteilung an die Erziehungsberechtigten ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Falls ein sonderpädagogisches Fördergutachten erstellt wurde, erhalten die Erziehungsberechtigten und die Schule eine Abschrift.

(4) Die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung ist auf zwei Jahre zu befristen. Rechtzeitig vor Beendigung dieses Zeitraums findet an der Regelschule eine Klassenkonferenz (§ 6) unter dem Gesichtspunkt des Fortbestands der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung statt, in der Folge spätestens alle zwei Jahre. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Klassenkonferenz (§ 6) über die Verlängerung der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch ein sonderpädagogisches Fördergutachten einholen (§ 3 Absatz 2). Von der genannten Befristung kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung dauerhaft vorliegen werden, abgewichen werden.

## **Abschnitt 5** **Umschulung in die Regelschule**

### **§ 20** **Umschulung in die Regelschule**

(1) Ergibt die nach § 19 Absatz 6 vorgesehene Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr vorliegen, oder nehmen die Erziehungsberechtigten ihren Antrag auf Besuch der Förderschule zurück, besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule der Regelform. § 19 Ab-

satz 4 und 5 bleiben unberührt. Im Falle einer Umschulung an die Regelschule beauftragt die Schulaufsichtsbehörde die aufnehmende Schule mit der Einrichtung einer Klassenkonferenz (§ 6).

(2) Für die Umschulung in die Regelschule gilt außer in den Fällen des Wegfalls der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung (§ 19 Absatz 6) § 5 Absatz 1 der Allgemeinen Schulordnung. Im Hinblick auf die Einstufung in eine Klassenstufe gilt § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Schulordnung.

## **Abschnitt 6** **Inkrafttreten, Anwendungsbereich**

### **§ 21** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 3. August 2015 in Kraft.

### **§ 22** **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet mit Inkrafttreten auf die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule und – soweit in der Verordnung vorgesehen – auf die entsprechenden Klassenstufen der Förderschule Anwendung.

## **Artikel 2** **Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland**

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343; 2015 I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7  
Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und  
Arbeitsverhalten“
  - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„Vierter Abschnitt  
Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer“
  - c) Die bisherige Angabe „Vierter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Fünfter Abschnitt“, die bisherige Angabe „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Sechster Abschnitt“, die bisherige Angabe „Sechster Abschnitt“ durch die Angabe „Siebter Abschnitt“ sowie die bisherige Angabe „Siebter Abschnitt“ durch die Angabe „Achter Abschnitt“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer; Verfahren am Ende der Klassenstufe 1“

2. In § 2 werden die Wörter „Mitarbeit und Verhalten“ durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten und Sozialverhalten“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, als Jahreszeugnisse sowie als Abgangszeugnisse ausgestellt.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§ 13a) sind die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung des Schülers/der Schülerin bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans unterrichtet werden. Soweit für den Schüler/die Schülerin ein individueller Förderplan erstellt wurde (§ 4 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung) nimmt die in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft an dem Gespräch teil. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls (Anlage 2) festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§ 13a) besteht aus Ausführungen zum individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und der sonstigen Entwicklung des Schülers/der Schülerin bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans (Anlage 1). Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen.“
  - d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu dem in Absatz 2 genannten Entwicklungsgespräch nicht, so werden ihnen die für das Entwicklungsgespräch vorgesehenen zentralen Gesprächsinhalte schriftlich mitgeteilt (Anlage 3).“
  - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 (Anlagen 4 und 4a) entsprechen dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer, wobei die Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie im Jahreszeugnis in allen Fächern auch in Form von Zeugnisnoten ausgewiesen wird. Dabei weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in Absatz 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase vorgesehene Jahreszeugnis für jedes Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer verwendet werden; Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Im Fall eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz im Sinne des Satzes 3 wird zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 entsprechend Absatz 2 und 4 verfahren. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
- h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Jahreszeugnissen“ wie folgt gefasst:
 

„Anlagen 7 und 8“
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Die Zeugnisse enthalten außerdem Ausführungen und Noten zum Sozialverhalten sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten.“
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Abweichend hiervon kann für die Klassenstufe 3 an den Schulen, die im Schuljahr 2014/2015 am „Pilotprojekt zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland vom 14. Juni 2011 (Amtsbl. II S. 502), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. Juli 2014 (Amtsbl. II S. 631),“ teilgenommen haben, die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte, hiervon abweichende Zeugnisgestaltung Verwendung finden.“
- i) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „ausgenommen die Jahreszeugnisse der Klassenstufen 1 und 2,“ durch die Wörter „der Klassenstufen 3 und 4“ ersetzt.
- j) Im neuen Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „– ausgenommen die Jahreszeug-

- nisse der Klassenstufen 1 und 2 –“ ersetzt durch die Wörter „der Klassenstufe 3 und 4“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1“ durch die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1“ durch die Wörter „Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „für die Klassenstufen 3 und 4“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 7 a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6 Satz 5“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „der Mitarbeit“ durch das Wort „des Lern- und Arbeitsverhaltens“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Schüler/Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. II S. 1814).“
- c) In Absatz 8 werden die Wörter „Verhalten, die Mitarbeit“ durch die Wörter „Sozialverhalten, das Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7  
Bewertung von Sozialverhalten  
und Lern- und Arbeitsverhalten“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft des Schülers/der Schülerin und dessen/deren angemessenen Umgang mit Konflikten. Die Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Lernorganisation und Sorgfalt.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Verhalten“ jeweils durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ jeweils durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Angabe „1 und 4 bis 8“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. II S. 1814).“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine erfolgreiche Mitarbeit“ durch die Wörter „ein erfolgreiches Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
- b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verhalten“ durch das Wort „Sozialverhalten“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „in den Klassenstufen 3 und 4“ angefügt.
- b) In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
12. Nach § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
- „Vierter Abschnitt  
Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer“
13. § 13a wird wie folgt gefasst:
- „§ 13a  
Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer;  
Verfahren am Ende der Klassenstufe 1
- (1) Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit (Schuleingangsphase). Die Schuleingangsphase wird von den Schülern/Schülerinnen in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren durchlaufen (Flexible Verweildauer; § 3a Absatz 1 Satz 4 des Schulordnungsgesetzes).
- (2) Ein Schüler/Eine Schülerin rückt am Ende der Klassenstufen 1 und 2 grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über die Verweildauer des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin in der Schuleingangsphase, die Zugehörigkeit zu einem Klassenverband und die Festlegung eines Anforderungsniveaus.
- (3) Wechselt ein Schüler/eine Schülerin, der/die in die Klassenstufe 2 beziehungsweise 3 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 1 beziehungsweise der Klassenstufe 2 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, enthält das Abgangszeugnis – soweit dies für die Aufnahme erforderlich ist – eine Eintra-

gung, aus der hervorgeht, an welchen Unterrichtsinhalten (Klassenstufe 2 oder 3) der Schüler/die Schülerin aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungsentwicklung berechtigt ist, teilzunehmen.“

14. Die bisherige Angabe „Vierter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Fünfter Abschnitt“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schülerin“ die Wörter „der Klassenstufe 3 oder 4“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine erfolgreiche Mitarbeit“ durch die Wörter „ein erfolgreiches Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Schüler/eine Schülerin kann am Ende der Klassenstufe 3 nach Ausgabe des Jahreszeugnisses einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten. Ein Zurücktreten ist nicht möglich, wenn die Klassenstufe 3 wiederholt wird. Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen; über den Antrag entscheidet die Schulleitung unverzüglich.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ein Zurücktreten ist nicht möglich, wenn die Klassenstufe 4 wiederholt wird.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Die bisherige Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Sechster Abschnitt“, die bisherige Angabe „Sechster Abschnitt“ durch die Angabe „Siebter Abschnitt“, die bisherige Angabe „Siebter Abschnitt“ durch die Angabe „Achter Abschnitt“ ersetzt.

18. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

**GRUNDSCHULE**

Schullogo

**Jahreszeugnis**  
Schuleingangsphase 1/2  
Schuljahr

**im 1./2./3.<sup>1</sup> Schulbesuchsjahr**

Für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

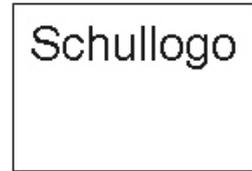




20. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

**GRUNDSCHULE**



**Schriftliche Mitteilung**  
**über vorgesehene zentrale Inhalte**  
 eines nicht in Anspruch genommenen  
**Entwicklungsgesprächs**

Leider sind Sie der Einladung zum Entwicklungsgespräch Ihres Kindes nicht gefolgt. Aus diesem Grund informiere ich Sie schriftlich über zentrale Inhalte zur Lern- und Leistungsentwicklung Ihres Kindes

Für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
Erziehungsberechtigte:			
Anschrift/Telefon:			
Vorgesehene zentrale Gesprächsinhalte und ggf. Vereinbarungen:			
Lernentwicklungsbericht:			
Hinweise des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin und ggf. des Förderschullehrers/der Förderschullehrerin:			

Ort, den Ausstellungsdatum

-----  
 Klassenleiter/in

-----  
 ggf. Förderschullehrer/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Hinweis: Ein persönliches Gespräch über die Lern- und Leistungsentwicklung Ihres Kindes ist weitaus ausführlicher und effektiver als diese Mitteilung.“

21. Die Anlagen 4 und 4a werden wie folgt gefasst:



„Anlage 4

**GRUNDSCHULE**

**Halbjahreszeugnis**  
**Schuleingangsphase 1/2**  
**Schuljahr**

im 2./3.<sup>1</sup> Schulbesuchsjahr

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

Empty box for social behavior evaluation

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

Empty box for learning and working behavior evaluation

**Fachbezogene Lern- und Leistungsentwicklung**

Empty box for subject-related learning and performance development evaluation

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

Empty box for special abilities/skills evaluation

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen



„Anlage 4a

Schullogo

**GRUNDSCHULE**

**Jahreszeugnis**  
Schuleingangsphase 1/2  
Schuljahr

im 2./3.<sup>1</sup> Schulbesuchsjahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Fachbezogene Lern- und Leistungsentwicklung****Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen



22. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Schullogo

„Anlage 5

**GRUNDSCHULE****Halbjahreszeugnis**

Klassenstufe 3

Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:****Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:****Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

Seite 2 des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 3

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion:	_____	Sachunterricht:	_____
Deutsch (Gesamtnote):	_____	Mathematik:	_____
Sprechen und Zuhören:	_____	Bildende Kunst:	_____
Lesen:	_____	Musik:	_____
Texte verfassen:	_____	Sport:	_____
Rechtschreiben:	_____	Schrift:	_____

Der Schüler/Die Schülerin hat am Pflichtunterricht Französisch teilgenommen.

**Bemerkungen**

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend

Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen“

23. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

**GRUNDSCHULE**

Schullogo

**Halbjahreszeugnis**

Klassenstufe 4

Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Entwicklungsbericht**

**a) Sozialverhalten**

**b) Arbeitshaltung/Art des Arbeitens und Lernens**

**c) Bisherige Lern- und Leistungsentwicklung**

**d) Denkvermögen**

**e) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit**

**f) Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

Seite 2 des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 4

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
_____	_____	_____	_____

Sozialverhalten: \_\_\_\_\_ Lern- und Arbeitsverhalten: \_\_\_\_\_

**Leistungen**

Religion: _____	Sachunterricht: _____
Deutsch (Gesamtnote): _____	Mathematik: _____
Sprechen und Zuhören: _____	Bildende Kunst: _____
Lesen: _____	Musik: _____
Texte verfassen: _____	Sport: _____
Rechtschreiben: _____	Schrift: _____

Der Schüler/Die Schülerin hat am Pflichtunterricht Französisch teilgenommen.

<b>Bemerkungen</b>

<b>Zusammenfassende Beurteilung</b>

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, \_\_\_\_\_ den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend

Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen“

24. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

## GRUNDSCHULE

Schullogo

### Jahreszeugnis

Klassenstufe 3

Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

#### Sozialverhalten

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

Note:

#### Lern- und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

Note:

#### Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten



25. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8

Schullogo

## GRUNDSCHULE

### Jahreszeugnis

Klassenstufe 4

Schuljahr

Für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

#### Sozialverhalten

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

Note:

#### Lern- und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

Note:

#### Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten



26. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9.

**Artikel 3**  
**Änderung der Zeugnis-**  
**und Versetzungsordnung – Schulordnung –**  
**für die Förderschulen im Saarland**

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343; 2015 I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7  
Bewertung von Sozialverhalten und  
Lern- und Arbeitsverhalten“

2. In § 2 werden die Wörter „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Wörter „Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§ 10 Absatz 2) sind die Erziehungsberechtigten von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans unterrichtet werden. Bei Förderschulen mit Heim oder Schulen, deren Schülerinnen und Schüler in einem Heim für Schülerinnen und Schüler untergebracht sind, können die Heimleitung und die Heimerzieherinnen und Heimerzieher an dem Gespräch teilnehmen. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls (Anlage 2.4a) festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird.

(3) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (§ 10 Absatz 2) besteht aus Ausführungen zu dem individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und zur sonstigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans (Anlage 2.3). Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen.

(4) Das Halbjahreszeugnis und das Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 (zweites oder drittes Schulbesuchsjahr) (Anlagen 2.13 und 2.14)

entsprechen dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer, wobei die Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie im Jahreszeugnis in allen Fächern auch in Form von Zeugnisnoten ausgewiesen wird. Dabei weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von Satz 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in Absatz 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase vorgesehene Jahreszeugnis für jedes Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer verwendet werden. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Im Fall eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz im Sinne des Satzes 4 wird zum Schulhalbjahr entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 4 verfahren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Förderschule Lernen oder in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden, sind am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufen 1 und 2 die Erziehungsberechtigten von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans unterrichtet werden. Bei Förderschulen mit Heim oder Schulen, deren Schülerinnen und Schüler in einem Heim für Schülerinnen und Schüler untergebracht sind, können die Heimleitung und die Heimerzieherinnen und Heimerzieher an dem Gespräch teilnehmen. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls (Anlage 2.4a) festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Förderschule Lernen oder in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden, besteht das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 aus Ausführungen zu dem individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und der sonstigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrundeliegenden Lehrplans (Anlage 2.4). Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Das Jahreszeugnis der

Klassenstufe 2 (Anlage 2.15) entspricht dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1, wobei die Leistungsbeurteilung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht ausgewiesen wird. Dabei weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in § 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 vorgesehene Jahreszeugnis auch für die Klassenstufe 2 verwendet werden; Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden.

(7) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Entwicklungsgespräch nicht, so werden ihnen die für das Entwicklungsgespräch vorgesehenen zentralen Gesprächsinhalte schriftlich mitgeteilt (Anlage 2.4b).“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Verhalten“ durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„An Schulstandorten, die sowohl einen Primar- als auch Sekundarbereich vorhalten, kann für jeden dieser Bereiche nur einheitlich verfahren werden.“

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 9 bis 11.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 9“ durch die Angabe „2 bis 11“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Wörter „Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt sowie die Wörter „gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2“ gestrichen.

e) Im neuen Absatz 13 werden im dritten Spiegelstrich die Wörter „den Richtlinien“ ersetzt durch die Wörter „dem Lehrplan“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 sowie die Jahreszeugnisse der nicht versetzten Schülerinnen und Schüler“ durch die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer

und das Jahreszeugnis der Klassenstufen 1 und 2 der Förderschule Lernen sowie das Jahreszeugnis der Klassenstufen 1 und 2 für Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Förderschultyp als der Förderschule Lernen nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1“ ersetzt durch die Wörter „das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer und das Jahreszeugnis der Klassenstufen 1 und 2 der Förderschule Lernen sowie das Jahreszeugnis der Klassenstufen 1 und 2 für Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Förderschultyp als der Förderschule Lernen nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden“ sowie die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Beratungsgespräch“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 vorgesehene Entwicklungsgespräch“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „für die Klassenstufen 3 und 4“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeit“ durch die Wörter „des Lern- und Arbeitsverhaltens“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Festsetzung der Zeugnisnote (Gesamtnote) im Fach Deutsch sind Teilnoten grundsätzlich gleichwertig zu gewichten. Leistungen in Teilbereichen können bei der Festsetzung der Gesamtnote nach Empfehlung der Klassenkonferenz individuell gewichtet werden.“

c) In Absatz 8 wird das Wort „Verhalten“ durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft des Schülers/der Schülerin und dessen/deren angemessenen Umgang mit Konflikten. Die Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Anstren-

- gungsbereitschaft, Ausdauer, Lernorganisation und Sorgfalt.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verhalten“ durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Verhalten“ jeweils durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ jeweils durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „– entsprechend dem jeweiligen Zeugnisformular –“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, Abschlusszeugnisse über den Hauptschulabschluss zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „An Förderschulen erfolgt eine Versetzungsentcheidung erstmals am Ende der Klassenstufe 8 (§ 4a Absatz 3 SchoG).“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in eine der Klassenstufen 2 bis 8 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 1 bis 7 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, enthält das Abgangszeugnis – soweit dies für die Aufnahme erforderlich ist – eine Eintragung, aus der hervorgeht, an welchen Unterrichtsinhalten (Klassenstufe 2 bis 8) die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungsentwicklung berechtigt ist, teilzunehmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) An Förderschulen, an denen zielgleich unterrichtet wird, durchlaufen Schülerinnen und Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, die Klassenstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase) in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren (Flexible Verweildauer; § 4a Absatz 2 Satz 1 SchoG). Die Klassenkonferenz entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über die Verweildauer der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers in der Schuleingangsphase, die Zugehörigkeit zu einem Klassenverband und die Einstufung in ein Anforderungsniveau.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Im (neuen) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- e) Im (neuen) Absatz 5 werden die Wörter „den Richtlinien“ durch die Wörter „dem Lehrplan“ ersetzt und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 1 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ sowie die Wörter „eine erfolgreiche Mitarbeit“ durch die Wörter „ein erfolgreiches Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
12. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „An Förderschulen Lernen wird in der Regel ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schülerinnen und Schüler angeboten, die an den Förderschulen nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet, von der Klassenkonferenz der Klassenstufe 9 aufgrund ihres Lernverhaltens und ihres Leistungsstandes für das freiwillige 10. Schuljahr empfohlen und während der Klassenstufe 9 auf die Anforderungen im 10. Schuljahr vorbereitet wurden.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 9 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
14. Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird gestrichen.
- c) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen sowie im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Übersicht über die in Anlage 2 enthaltenen Zeugnisformulare wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung der Anlage 2.1 wird wie folgt gefasst: „Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 bis 12 der Förderschule Geistige Entwicklung und Jahreszeugnis für Schülerinnen und Schüler die in einem anderen Förderschultyp nach dem

- Lehrplan für die Förderschule Geistige Entwicklung unterrichtet werden“.
- bb) Unter den Nummern 2.2, 2.4, 2.76, 2.8 wird das Wort „Schultyp“ durch das Wort „Förderschultyp“ ersetzt.
  - cc) Die Bezeichnung der Anlage 2.3 wird wie folgt gefasst: „2.3 Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr (bei entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz auch drittes Schulbesuchsjahr)) für die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer in Förderschultypen, in denen nach dem Lehrplan für die Grundschule unterrichtet wird“
  - dd) Die Bezeichnung der Anlage 2.4 wird wie folgt gefasst: „2.4 Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (nach entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz auch für Klassenstufe 2) der Förderschule Lernen und Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (nach entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz auch für Klassenstufe 2) für Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden“
  - ee) Nach Nummer 2.4 wird Nummer 2.4a mit der Bezeichnung „2.4a Protokoll Entwicklungsgespräch“ und Nummer 2.4b mit der Bezeichnung „2.4b Schriftliche Mitteilung über vorgesehene zentrale Gesprächsinhalte des nicht in Anspruch genommenen Entwicklungsgesprächs“ eingefügt.
  - ff) Die Nummern 2.9 bis 2.12, 2.18 und 2.19, 2.21, 2.22 sowie 2.25 und 2.26 werden gestrichen.
  - gg) Die Bezeichnung der Anlage 2.13 wird wie folgt gefasst: „2.13 Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 2 für die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer in Förderschultypen, in denen nach dem Lehrplan für die Grundschule unterrichtet wird“
  - hh) Die Bezeichnung der Anlage 2.14 wird wie folgt gefasst: „2.14 Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 für die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer in Förderschultypen, in denen nach dem Lehrplan für die Grundschule unterrichtet wird“
  - ii) Die Bezeichnung der Anlage 2.15 wird wie folgt gefasst: „Jahreszeugnis der Klassenstufe 2 der Förderschule Lernen und Jahreszeugnis für Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden“
  - jj) Die Bezeichnung der Anlage 2.16 wird wie folgt gefasst: „2.16 Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 für alle Förderschultypen außer dem Bereich „Gehörlose“ der Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige, in denen nach dem Lehrplan für die Grundschule unterrichtet wird“
  - kk) Die Bezeichnung der Anlage 2.17 wird wie folgt gefasst: „2.17 Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 für alle Förderschultypen, in denen nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet wird“
  - ll) Die Bezeichnung der Anlage 2.23 wird wie folgt gefasst: „2.23 Jahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 für alle Förderschultypen außer dem Bereich „Gehörlose“ der Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige, in denen nach dem Lehrplan für die Grundschule unterrichtet wird“
  - mm) Die Bezeichnung der Anlage 2.24 wird wie folgt gefasst: „2.24 Jahreszeugnisse der Klassenstufen 3 und 4 der Förderschule Lernen und Jahreszeugnis für Schülerinnen und Schüler die in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Lernen unterrichtet werden“
  - nn) Die Nummern 2.25, 2.26 und 2.28 werden gestrichen.

b) Anlage 2.1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.1

**FÖRDERSCHULE**

**Bildungsgang Geistige Entwicklung<sup>1</sup>**

Schullogo

**Jahreszeugnis**  
Klassenstufe  
Schuljahr

**Schulbesuchsjahr:**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

**Lern- und Arbeitsverhalten**

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup>zu streichen, sofern Förderschule Geistige Entwicklung besucht wird.



c) Anlage 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.3



**FÖRDERSCHULE**

**Jahreszeugnis**  
**Schuleingangsphase 1/2**  
**Schuljahr**

**im 1./2./3.<sup>1</sup> Schulbesuchsjahr**

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

[Empty box for social behavior notes]

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

[Empty box for learning and work behavior notes]

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

[Empty box for special abilities/skills notes]

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.



d) Die Anlage 2.4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.4

**FÖRDERSCHULE**

**Bildungsgang Lernen<sup>1</sup>**

Schullogo

**Jahreszeugnis**  
Klassenstufe  
Schuljahr

**Schulbesuchsjahr:**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>1</sup>zu streichen, sofern Förderschule Lernen besucht wird.



e) Nach der Anlage 2.4 werden folgende Anlagen 2.4a und 2.4b eingefügt:

„Anlage 2.4a

**FÖRDERSCHULE**



**Protokoll Entwicklungsgespräch**

Das Gespräch wurde geführt von:

für

Name Vorname Geburtsdatum Klasse

Erziehungsberechtigte:	
Anschrift/Telefon:	
Teilnehmer/innen:	
Zentrale Gesprächsinhalte:	
Weitere Besprechungspunkte:	
Vereinbarungen:	

Ort, den **Ausstellungsdatum**

-----  
Klassenleiter/in

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
Die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind trotz (mehrmaliger) Einladung am \_\_\_\_\_ nicht zum Entwicklungsgespräch erschienen.“



f) Die Anlagen 2.13 bis 2.17 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2.13

**FÖRDERSCHULE**

Schullogo

**Halbjahreszeugnis**  
Klassenstufe 2  
Schuljahr

**Schulbesuchsjahr:**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**



„Anlage 2.14

Schullogo

**FÖRDERSCHULE**

**Jahreszeugnis**  
**Klassenstufe 2**  
**Schuljahr**

**Schulbesuchsjahr:**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

Seite 2 des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 2

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion:	_____	Sachunterricht:	_____
Deutsch (Gesamtnote):	_____	Mathematik:	_____
Sprechen und Zuhören:	_____	Bildende Kunst:	_____
Lesen:	_____	Musik:	_____
Rechtschreiben:	_____	Sport:	_____

**Bemerkungen**

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

„Anlage 2.15

Schullogo

**FÖRDERSCHULE****Bildungsgang Lernen<sup>5</sup>**

**Jahreszeugnis**  
**Klassenstufe 2**  
**Schuljahr**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>5</sup> zu streichen, sofern Förderschule Lernen besucht wird.



„Anlage 2.16

Schullogo

**FÖRDERSCHULE**

**Halbjahreszeugnis**  
Klassenstufe  
Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:****Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:****Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

Seite 2 des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion:	_____	Sachunterricht:	_____
Deutsch (Gesamtnote):	_____	Mathematik:	_____
Sprechen und Zuhören:	_____	Bildende Kunst:	_____
Lesen:	_____	Musik:	_____
Texte verfassen:	_____	Sport:	_____
Rechtschreiben:	_____	Schrift:	_____

Der Schüler/Die Schülerin hat am Pflichtunterricht Französisch teilgenommen.

Bemerkungen

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, \_\_\_\_\_ den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

„Anlage 2.17

Schullogo

**FÖRDERSCHULE**  
**Bildungsgang Lernen<sup>6</sup>****Halbjahreszeugnis**  
Klassenstufe  
Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:****Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:****Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>6</sup> zu streichen, sofern Förderschule Lernen besucht wird.

Seite 2 des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion: _____	Sachunterricht: _____
Deutsch (Gesamtnote): _____	Mathematik: _____
Sprechen und Zuhören: _____	Bildende Kunst: _____
Lesen: _____	Musik: _____
Rechtschreiben: _____	Sport: _____
	Schrift: _____

<b>Bemerkungen</b>

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, \_\_\_\_\_ den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten:	sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend
Notenstufen für Leistungen:	sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/
Notenstufen für Leistungen:	sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07), ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00) <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

- g) Die Anlagen 2.18 und 2.19 werden aufgehoben.  
 h) Die Anlage 2.20 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.20

Schullogo

## FÖRDERSCHULE

**Halbjahreszeugnis**  
 Klassenstufe  
 Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

### Sozialverhalten

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:**

### Lern- und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:**

### Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten

Seite 2 des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion:	_____	Sachunterricht:	_____
Deutsch (Gesamtnote):	_____	Mathematik:	_____
Sprechen und Zuhören:	_____	Bildende Kunst:	_____
Lesen:	_____	Musik:	_____
Texte verfassen:	_____	Sport:	_____
Rechtschreiben:	_____	Schrift:	_____

**Bemerkungen**

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, \_\_\_\_\_ den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

---

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

- i) Die Anlagen 2.21 und 2.22 werden aufgehoben.
- j) Die Anlagen 2.23 bis 2.24 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2.23

Schullogo

## FÖRDERSCHULE

**Jahreszeugnis**  
Klassenstufe  
Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

### Sozialverhalten

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:**

### Lern- und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:**

### Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten

Seite 2 des Jahreszeugnisses der Klassenstufe

für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
------	---------	--------------	--------------------

**Leistungen**

Religion:	_____	Sachunterricht:	_____
Deutsch (Gesamtnote):	_____	Mathematik:	_____
Sprechen und Zuhören:	_____	Bildende Kunst:	_____
Lesen:	_____	Musik:	_____
Texte verfassen:	_____	Sport:	_____
Rechtschreiben:	_____	Schrift:	_____

Der Schüler/Die Schülerin hat am Pflichtunterricht Französisch teilgenommen.

<b>Bemerkungen</b>

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

„Anlage 2.24

Schullogo

**FÖRDERSCHULE**  
**Bildungsgang Lernen<sup>7</sup>**

**Jahreszeugnis**  
**Klassenstufe**  
**Schuljahr**

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Sozialverhalten**

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:****Lern- und Arbeitsverhalten**

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:****Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten**

- es folgt Blatt 2 -

<sup>7</sup> zu streichen, sofern Förderschule Lernen besucht wird.

Seite 2 des Jahreszeugnisses der Klassenstufe

für

\_\_\_\_\_

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Leistungen**

Religion: \_\_\_\_\_ Sachunterricht: \_\_\_\_\_

Deutsch (Gesamtnote): \_\_\_\_\_ Mathematik: \_\_\_\_\_

Sprechen und Zuhören: \_\_\_\_\_ Bildende Kunst: \_\_\_\_\_

Lesen: \_\_\_\_\_ Musik: \_\_\_\_\_

Rechtschreiben: \_\_\_\_\_ Sport: \_\_\_\_\_

Schrift: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/in

Kennntnis genommen: \_\_\_\_\_

Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

- k) Die Anlagen 2.25 und 2.26 werden aufgehoben.  
 l) Die Anlage 2.27 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.27

Schullogo

## FÖRDERSCHULE

**Jahreszeugnis**  
 Klassenstufe  
 Schuljahr

für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

### Sozialverhalten

(z.B. Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, angemessener Umgang mit Konflikten, Selbstkontrolle und -reflexion, Selbstständigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Einhalten von Regeln)

**Note:**

### Lern- und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Lernorganisation, Lernreflexion, Sorgfalt)

**Note:**

### Besondere Fähigkeiten/Fertigkeiten

Seite 2 des Jahreszeugnisses der Klassenstufe

für

\_\_\_\_\_

Name

Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

**Leistungen**

Religion: \_\_\_\_\_ Sachunterricht: \_\_\_\_\_

Deutsch (Gesamtnote): \_\_\_\_\_ Mathematik: \_\_\_\_\_

Sprechen und Zuhören: \_\_\_\_\_ Bildende Kunst: \_\_\_\_\_

Lesen: \_\_\_\_\_ Musik: \_\_\_\_\_

Texte verfassen: \_\_\_\_\_ Sport: \_\_\_\_\_

Rechtschreiben: \_\_\_\_\_ Schrift: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden  
 unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage, \_\_\_\_\_ Stunden

Ort, \_\_\_\_\_ den **Ausgabedatum**

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Die Erziehungsberechtigten

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend - unbefriedigend

Notenstufen für Leistungen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend/  
 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13), gut (12/11/10), befriedigend (09/08/07),  
 ausreichend (06/05/04), mangelhaft (03/02/01), ungenügend (00)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Nichtzutreffendes bitte streichen.“

- m) Die Anlage 2.28 wird aufgehoben.
- n) In den Anlagen 2.29, 2.30, 2.33 bis 2.36, 2.38 bis 2.40, 2.43 bis 2.45, 2.48 bis 2.50, 2.53 bis 2.55, 2.58 bis 2.60, 2.63 bis 2.65, 2.68 bis 2.70 und 2.73 wird das Wort „Verhalten“ jeweils durch das Wort „Sozialverhalten“ sowie das Wort „Mitarbeit“ jeweils durch die Wörter „Lern- und Arbeitsverhalten“ ersetzt.
- o) In den Anlagen 2.34 bis 2.43 werden jeweils das Wort „Mobilitätserziehung:“ und die dazugehörige Zeile gestrichen.
- p) In den Anlagen 2.36, 2.46, 2.56 und 2.66 werden jeweils die Unterschriftenzeile für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die Wörter „Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission“ gestrichen.

#### **Artikel 4** **Änderung der Verordnung zur Ausführung** **des Schulpflichtgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1382), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343), wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 2 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt: „Durchläuft ein Schüler/eine Schülerin die Schuleingangsphase in drei Schuljahren, werden lediglich zwei Schuljahre auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Schulpflichtgesetzes).“
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich des Lernens (Lernbeeinträchtigung) meldet die Gemeinschaftsschule möglichst sechs Monate vor Beginn des neuen Schuljahres der Förderschule Lernen über die Schulaufsichtsbehörde die Kinder, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Lernen zu erwarten ist.“
3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Ist im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen die zeitnahe Überprüfung eines Schülers/einer Schülerin, für die oder den das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in Betracht kommt, nicht möglich, so kann die Schulaufsichtsbehörde diesen Schüler/diese Schülerin vorläufig der Förderschule zuweisen.“
4. Dem Wortlaut des § 11 Absatz 3 werden folgende Sätze vorangestellt:
 

„§§ 7 bis 9 dieser Verordnung finden ab dem Schuljahr 2015/2016 für die dann bestehenden Klassenstufen 1 bis 4 keine Anwendung mehr.“

#### **Artikel 5** **Änderung der Verordnung – Schulordnung – über** **die gemeinsame Unterrichtung** **von Behinderten und Nichtbehinderten** **in Schulen der Regelform** **(Integrations-Verordnung)**

Die Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4. August 1987 (Amtsbl. S. 972), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 2014 (Amtsbl. I S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden vor dem Wort „Schulformen“ die Wörter „weiterführender allgemein bildender und beruflicher“ eingefügt.
2. Die Überschrift des dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Anwendungsbereich“

- a) Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet ab dem Schuljahr 2015/2016 für die dann bestehenden Klassenstufen 1 bis 4 keine Anwendung.“

#### **Artikel 6** **Änderung der Verordnung zum Unterricht** **für ausländische Kinder, Jugendliche** **und Heranwachsende sowie Schüler und** **Schülerinnen mit Migrationshintergrund**

Die Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24. November 2009 (Amtsbl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei Schülern und Schülerinnen, die wegen erheblicher sprachlicher Schwierigkeiten dem Unterricht in einer Klasse nicht folgen können, kann auf die Ausweisung der Note im Fach Deutsch sowie gegebenenfalls auf die Ausweisung weiterer Fachnoten verzichtet werden. Soweit eine Versetzungsentscheidung nach der jeweiligen Schulordnung vorgesehen ist, wird auf eine solche für den jeweiligen Schüler oder die jeweilige Schülerin verzichtet; über das Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe entscheidet die Zeugniskonferenz.“
2. In § 9 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

#### **Artikel 7** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung am 3. August 2015 in Kraft.
- (2) Das Rundschreiben „Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förder-

bedarf im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen“ vom 12. Mai 2011 findet ab dem Schuljahr 2015/2016 für die dann bestehenden Klassenstufen 1 bis 4 keine Anwendung.

Saarbrücken, den 3. August 2015

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

---

**Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 5 01-11 13, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**